

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 01/2018

Pädagogische Hochschule Weingarten
30.01.2018

- Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Grundschule vom 26.01. 2018
- Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Sekundarstufe I vom 26.01. 2018
- Änderung der Modulstruktur und des Modulhandbuchs M.Sc. Höheres Lehramt für berufliche Schulen Elektrotechnik/ Physik vom 26.01.2018
- 2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang Schulentwicklung vom 12. Dezember 2014 vom 26.01.2018
- Modulhandbuch Masterstudiengang Schulentwicklung
- 1. Änderung der gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst vom 26.01.2018
- Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 29. Januar 2018

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Grundschule

vom 26.01. 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 in der Fassung vom 01.04.2014, §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (Gbl. S 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und § 20 Abs. 2 und 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (Gbl. S. 63), in der Fassung vom 9.05.2014 (Gbl. S. 262) und § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (Gbl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (Gbl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 26.01.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Auswahl für den Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule.

(2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt für den Master-Studiengang Lehramt Grundschule die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 31. Mai, für das Sommersemester bis zum 30. November eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement; es müssen die Studieninhalte und die darauf entfallenden Leistungspunkte ersichtlich sein.
2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem angestrebten Master of Education (Lehramt Grundschule) oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 1 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Grundschule vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.
3. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen
4. falls vorhanden: Nachweise zu den folgenden Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang Master (Ed.) Lehramt Grundschule geben:
 - Gesellschaftliches, kulturelles, soziales und/oder studentisches Engagement
 - Ausbildungen oder Tätigkeiten im Bildungsbereich

- Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publikationen)
- Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
- Internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester)
- Erziehungszeiten eines eigenen Kindes/Pflegekindes.

Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Wenn der Abschluss des Bachelorstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Frist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis von in der Regel mindestens 120 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Die Durchschnittsnote wird gem. § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unberücksichtigt. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Bachelorabschlusses bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (4) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen bzw. Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang (Ed.) Lehramt Grundschule ist ein Bachelo-

rabschluss mit entsprechendem Lehramtsbezug oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss.

(2) Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gemäß Abs. 1 muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fächer, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein.

Dabei müssen:

- a) 51 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Bildungswissenschaften, davon mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM,
- b) 36 ECTS-Punkte pro Fach im Sinne von § 4 Abs. 1 RahmenVO-KM,
- c) 24 ECTS-Punkte im Bereich der Grundbildung Deutsch oder Mathematik und
- d) 27 ECTS-Punkte aus dem Bereich der schulpraktischen Studien

sowie Leistungen aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion mit mindestens 6 ECTS-Punkten gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM nachgewiesen werden.

(3) Die erforderliche fachliche Eignung im Fach Musik wird durch entsprechende musikpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine musikpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, kann der Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(4) Die erforderliche fachliche Eignung im Fach Kunst wird durch entsprechende kunstpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine kunstpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, kann der Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(5) Die erforderliche fachliche Eignung im Fach Sport wird durch entsprechende sportpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und sportpraktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine sportpädagogischen und sportpraktischen Anteile enthält, kann der Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(6) Für das Fach Englisch ist das Sprachniveau C1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden

Bachelorabschlusses mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.

(6) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 entscheidet die zuständige Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 5 Zulassung mit Auflagen; nachzuholende Leistungen

(1) Der lehramtsbezogene Bachelorabschluss kann sich auch auf ein anderes Lehramt beziehen. Ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien, die in § 4 Abs. 2 bis 6 genannt sind, sind nachzuholen. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Masters of Education angestrebten Fächer, der Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Auflage, die fehlenden Leistungen nachzuholen.

(2) In Ausnahmefällen ist der Zugang zu dem Masterstudiengang auch nach Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 Rahmenverordnung-KM enthält. Voraussetzung ist, dass fehlende Studienleistungen eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs gemäß § 4 Abs. 2 bis 5 bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt sind; insgesamt dürfen die fehlenden Studienleistungen eine Höchstgrenze von insgesamt 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Auflage, die fehlenden Leistungen nachzuholen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflagen gemäß Abs. 1 und 2 ist ein mindestens dreiwöchiges schulisches Praktikum.

(4) Liegen keine Nachweise über Leistungen aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion mit mindestens 6 ECTS-Punkten gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM vor, so sind diese nachzuholen.

(5) Im Übrigen entscheidet die Zulassungskommission, welche Leistungen nachgeholt werden müssen. Die nachzuholenden Leistungen (Auflagen) werden im Zulassungsbescheid festgesetzt.

(6) Die nachzuholenden Leistungen sind vor der Anmeldung bzw. Zulassung zur ersten Prüfung eines Mastermoduls in dem jeweiligen Studienbereich erfolgreich abzuschließen. Sämtliche nachzuholenden

Leistungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Kommen diese Personen nicht zu einer einstimmigen Entscheidung, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium.

(2) Die Bestellung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die zuständige Fakultät.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Sofern für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, so findet ein Auswahlverfahren statt. Die Pädagogische Hochschule Weingarten trifft in diesem Fall die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht, insbesondere unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in Absatz 4 und 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Es werden insgesamt höchstens 15 Auswahlpunkte vergeben. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Zulassungskommission.

(3) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen oder Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

(4) Für die Abschlussnote im Abschlusszeugnis des Studiums mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern bzw. für die nach § 3 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote werden maximal 10 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1,0 bis 1,2 = 10 Punkte

1,3 bis 1,5 = 9 Punkte

1,6 bis 1,8 = 8 Punkte

1,9 bis 2,1 = 7 Punkte

2,2 bis 2,4 = 6 Punkte

2,5 bis 2,7 = 5 Punkte

2,8 bis 3,0 = 4 Punkte

3,1 bis 3,3 = 3 Punkte

3,4 bis 3,6 = 2 Punkte

3,7 bis 4,0 = 1 Punkt

Schlechter als 4,1 = 0 Punkte

An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit wird durch die Hochschule festgestellt. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen. Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(5) Bewertung von gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem und/oder studentischem Engagement nach Aufnahme eines ersten berufsqualifizierenden Studiums sowie von zusätzlich erworbenen Kompetenzen und zusätzlich erbrachten wissenschaftlichen Leistungen (max. 5 Punkte gemäß Anlage 1): Die Übernahme von gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung, insbesondere im Rahmen von Tätigkeiten im Bildungsbereich, hochschulische oder außerhochschulische Zusatzqualifikationen, internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester) und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten) geben besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang. Dies wird anhand der eingereichten Unterlagen von der zuständigen Zulassungskommission nach ihrer Qualität, ihrer Spezifität und ihrem Umfang auf Grundlage von Anlage 1 bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 6 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 1 erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt die Zulassungskommission unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Rangliste. Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

(2) Die so ermittelte Rangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum angestrebten Studiengang.

§ 9 Zulassungskommission

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten bestellt zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung sowie zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen mindestens eine Zulassungskommission. Diese besteht aus der Prorektorin/dem Prorektor der PH Weingarten und der Studiengangsleitung des Studiengangs Master Lehramt Grundschule. Die Prorektorin/der Prorektor führt den Vorsitz.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 10 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht, insbesondere nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 4 bzw. 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Studiengang Master of Education Lehramt Grundschule oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 1 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Grundschule vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten unberührt.

§ 11 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Weingarten, 26.01.2018

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Anlage 1

Folgende Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule geben, werden im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung im Umfang von max. 5 Punkten anerkannt:

- Besonderes gesellschaftliches, kulturelles und/oder soziales Engagement
- Ausbildungen oder Tätigkeiten im Bildungsbe-
reich
- Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen
(z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publi-
kationen)
- Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
- Studentisches Engagement in hochschul-
ischen Projekten oder Gremienarbeit
- Internationale Erfahrungen (z.B. Auslandsse-
mester)
- Erziehungszeiten eines eigenen Kin-
des/Pflegekindes.

Es werden solche Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen bewertet, die nach Aufnahme eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworben bzw. erbracht wurden.

Die zeitlich messbaren Tätigkeiten und Leistungen werden wie folgt berücksichtigt:

- Pro halbem Jahr/ pro Semester mit einem Punkt
- Erziehungszeiten: pro halbem Jahr mit einem Punkt, maximal 3 Punkte.

Kompetenzen und Zusatzqualifikationen werden nach ihrem Umfang wie folgt bewertet:

- Pro erbrachten 5 LP mit einem Punkt
- Zeitstunden pro 150 Stunden mit einem Punkt
- Pro Publikation bzw. Forschungsprojekt mit einem Punkt.

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

- Die Nachweise der Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen müssen von einer unabhängigen Stelle ausgestellt werden und müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang enthalten.

- Eine Bewertung erfolgt aufgrund der bis zum Ende der Bewerbungsfrist gem. § 2 der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule vorliegenden Unterlagen. Die Hochschule wird keine aufklärenden Unterlagen nachfordern.
- Tätigkeiten werden über den Bewerbungszeitraum hinaus bis 30.09. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bzw. bis 31.03. bei einer Bewerbung zum Sommersemester berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen wurde.
- Unberücksichtigt bleiben insbesondere
 - Private Tätigkeiten und privat ausgestellte Nachweise und Bescheinigungen,
 - Nachweise, die vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt wurden,
 - Tätigkeiten, die zeitlich vor Beginn eines ersten berufsqualifizierenden Studiums absolviert wurden,
 - Tätigkeiten im regulären Rahmen des Studiums.

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Sekundar- stufe I

vom 26.01.2018

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 in der Fassung vom 01.04.2014, §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (Gbl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (Gbl. S. 99) und § 20 Abs. 2 und 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (Gbl. S. 63), in der Fassung vom 9.05.2014 (Gbl. S. 262) und § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (Gbl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (Gbl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 26.01.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Auswahl für den Studiengang Master of Education Lehramt Sekundarstufe I.

(2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt für den Master-Studiengang Lehramt Sekundarstufe I die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 31. Mai, für das Sommersemester bis zum 30. November eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 3 Form des Antrags

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS) und – sofern vorhanden – Diploma Supplement; es müssen die Studieninhalte und die darauf entfallenden Leistungspunkte ersichtlich sein.
2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem angestrebten Master of Education (Lehramt Sekundarstufe I) oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 3 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.
3. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten sonstigen Unterlagen
4. falls vorhanden: Nachweise zu den folgenden Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang Master (Ed.) Lehramt Sekundarstufe I geben:
 - Gesellschaftliches, kulturelles, soziales und/oder studentisches Engagement
 - Ausbildungen oder Tätigkeiten im Bildungsbereich

- Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publikationen)
- Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
- Internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester)
- Erziehungszeiten eines eigenen Kindes/Pflegekindes.

Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Wenn der Abschluss des Bachelorstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Frist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis von in der Regel mindestens 120 ECTS-Punkten dennoch die Zulassung beantragt werden. Die Durchschnittsnote wird gem. § 20 Abs. 5 HVVO auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unberücksichtigt. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Bachelorabschlusses bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (4) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen bzw. Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang (Ed.) Lehramt Sekundarstufe I ist ein Ba-

chelorabschluss mit entsprechendem Lehramtsbezug oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss.

(2) Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gemäß Abs. 1 muss Studienanteile beider im Rahmen des Master of Education angestrebten Fächer, Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein.

Dabei müssen:

- a) 42 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Bildungswissenschaften, davon mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM,
- b) 54 ECTS-Punkte pro Fach aus dem Bereich der Fachwissenschaft,
- c) 9 ECTS-Punkte pro Fach aus dem Bereich der Fachdidaktik und
- d) 6 ECTS-Punkte aus dem Bereich der schulpraktischen Studien

sowie Leistungen aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion mit mindestens 6 ECTS-Punkten gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM nachgewiesen werden.

(3) Die erforderliche fachliche Eignung im Fach Musik wird durch entsprechende musikpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine musikpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, kann der Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(4) Die erforderliche fachliche Eignung im Fach Kunst wird durch entsprechende kunstpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine kunstpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, kann der Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(5) Die erforderliche fachliche Eignung im Fach Sport wird durch entsprechende sportpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und sportpraktische Anteile (mindestens 5 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachgewiesen. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine sportpädagogischen und sportpraktischen Anteile enthält, kann der Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(6) Für das Fach Englisch ist das Sprachniveau C1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden

Bachelorabschlusses mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachzuweisen.

(6) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 entscheidet die zuständige Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 5 Zulassung mit Auflagen; nachzuholende Leistungen

(1) Der lehramtsbezogene Bachelorabschluss kann sich auch auf ein anderes Lehramt beziehen. Ggf. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien, die in § 4 Abs. 2 bis 6 genannt sind, sind nachzuholen. Das Studium in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang muss Studienanteile beider im Rahmen des Masters of Education angestrebten Fächer, der Bildungswissenschaften sowie schulpraktische Studien umfassen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Auflage, die fehlenden Leistungen nachzuholen.

(2) In Ausnahmefällen ist der Zugang zu dem Masterstudiengang auch nach Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß § 2 Abs. 8 Satz 1 Rahmenverordnung-KM enthält. Voraussetzung ist, dass fehlende Studienleistungen eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs gemäß § 4 Abs. 2 bis 5 bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt sind; insgesamt dürfen die fehlenden Studienleistungen eine Höchstgrenze von insgesamt 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Auflage, die fehlenden Leistungen nachzuholen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflagen gemäß Abs. 1 und 2 ist ein mindestens dreiwöchiges schulisches Praktikum.

(4) Liegen keine Nachweise über Leistungen aus dem Bereich Grundfragen der Inklusion mit mindestens 6 ECTS-Punkten gemäß § 2 Abs. 9 RahmenVO-KM vor, so sind diese nachzuholen.

(5) Im Übrigen entscheidet die Zulassungskommission, welche Leistungen nachgeholt werden müssen. Die nachzuholenden Leistungen (Auflagen) werden im Zulassungsbescheid festgesetzt.

(6) Die nachzuholenden Leistungen sind vor der Anmeldung bzw. Zulassung zur ersten Prüfung eines Mastermoduls in dem jeweiligen Studienbereich erfolgreich abzuschließen. Sämtliche nachzuholenden Leistungen müssen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Kommen diese Personen nicht zu einer einstimmigen Entscheidung, entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium.
- (2) Die Bestellung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die zuständige Fakultät.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Sofern für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, so findet ein Auswahlverfahren statt. Die Pädagogische Hochschule Weingarten trifft in diesem Fall die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht, insbesondere unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in Absatz 4 und 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Es werden insgesamt höchstens 15 Auswahlpunkte vergeben. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Zulassungskommission.

(3) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen oder Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

(4) Für die Abschlussnote im Abschlusszeugnis des Studiums mit einer Regelstudienzeit von nicht weniger als sechs Semestern bzw. für die nach § 3 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote werden maximal 10 Punkte nach folgendem Schema vergeben:

- 1,0 bis 1,2 = 10 Punkte
- 1,3 bis 1,5 = 9 Punkte
- 1,6 bis 1,8 = 8 Punkte

1,9 bis 2,1 = 7 Punkte

2,2 bis 2,4 = 6 Punkte

2,5 bis 2,7 = 5 Punkte

2,8 bis 3,0 = 4 Punkte

3,1 bis 3,3 = 3 Punkte

3,4 bis 3,6 = 2 Punkte

3,7 bis 4,0 = 1 Punkt

Schlechter als 4,1 = 0 Punkte

An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Gleichwertigkeit wird durch die Hochschule festgestellt. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen. Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(5) Bewertung von gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem und/oder studentischem Engagement nach Aufnahme eines ersten berufsqualifizierenden Studiums sowie von zusätzlich erworbenen Kompetenzen und zusätzlich erbrachten wissenschaftlichen Leistungen (max. 5 Punkte gemäß Anlage 1): Die Übernahme von gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung, insbesondere im Rahmen von Tätigkeiten im Bildungsbereich, hochschulische oder außerhochschulische Zusatzqualifikationen, internationale Erfahrungen (z.B. Auslandssemester) und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten) geben besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang. Dies wird anhand der eingereichten Unterlagen von der zuständigen Zulassungskommission nach ihrer Qualität, ihrer Spezifität und ihrem Umfang auf Grundlage von Anlage 1 bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) Auf der Grundlage der gemäß § 6 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 1 erreichten Gesamtpunktzahlen erstellt die Zulassungskommission unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Rangliste. Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

(2) Die so ermittelte Rangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum angestrebten Studiengang.

§ 9 Zulassungskommission

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten bestellt zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung sowie zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen mindestens eine Zulassungskommission. Diese besteht aus der Prorektorin/dem Prorektor der PH Weingarten und der Studiengangsleitung des Studiengangs Master Lehramt Sekundarstufe I. Die Prorektorin/der Prorektor führt den Vorsitz.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 10 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht frist- und formgerecht, insbesondere nicht vollständig im Sinne der §§ 2 und 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 4 bzw. 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im angestrebten Studiengang Master of Education Lehramt Sekundarstufe I oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und mit Bezug auf den Lehramtstyp 3 gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung der Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I vom 28. Februar 1997 i.d.F. vom 7. März 2013 eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sich der Bewerber in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums bis spätestens 30. Juni (für Zulassungen zum Sommersemester) bzw. 31. Januar (für Zulassungen zum Wintersemester) des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten unberührt.

§ 11 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren/seinen Zulassungsantrag mit. Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Weingarten, 26.01.2018

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Anlage 1

Folgende Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I geben, werden im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung im Umfang von max. 5 Punkten anerkannt:

- Besonderes gesellschaftliches, kulturelles und/oder soziales Engagement
- Ausbildungen oder Tätigkeiten im Bildungsbe-
reich
- Zusätzliche wissenschaftliche Leistungen
(z.B. Mitarbeit in Forschungsprojekten, Publi-
kationen)
- Fachlich einschlägige Zusatzqualifikationen
- Studentisches Engagement in hochschul-
ischen Projekten oder Gremienarbeit
- Internationale Erfahrungen (z.B. Auslandsse-
mester)
- Erziehungszeiten eines eigenen Kin-
des/Pflegekindes.

Es werden solche Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen bewertet, die nach Aufnahme eines ersten berufsqualifizierenden Studiums erworben bzw. erbracht wurden.

Die zeitlich messbaren Tätigkeiten und Leistungen werden wie folgt berücksichtigt:

- Pro halbem Jahr/ pro Semester mit einem Punkt
- Erziehungszeiten: pro halbem Jahr mit einem Punkt, maximal 3 Punkte.

Kompetenzen und Zusatzqualifikationen werden nach ihrem Umfang wie folgt bewertet:

- Pro erbrachten 5 LP mit einem Punkt
- Zeitstunden pro 150 Stunden mit einem Punkt
- Pro Publikation bzw. Forschungsprojekt mit einem Punkt.

Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

- Die Nachweise der Kompetenzen, Tätigkeiten und Leistungen müssen von einer unabhängigen Stelle ausgestellt werden und müssen konkrete Angaben zur Art, zum Zeitraum und zeitlichen Umfang enthalten.

- Eine Bewertung erfolgt aufgrund der bis zum Ende der Bewerbungsfrist gem. § 2 der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I vorliegenden Unterlagen. Die Hochschule wird keine aufklärenden Unterlagen nachfordern.
- Tätigkeiten werden über den Bewerbungszeitraum hinaus bis 30.09. bei einer Bewerbung zum Wintersemester bzw. bis 31.03. bei einer Bewerbung zum Sommersemester berücksichtigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits begonnen wurde.
- Unberücksichtigt bleiben insbesondere
 - Private Tätigkeiten und privat ausgestellte Nachweise und Bescheinigungen,
 - Nachweise, die vor Beginn der Tätigkeit ausgestellt wurden,
 - Tätigkeiten, die zeitlich vor Beginn eines ersten berufsqualifizierenden Studiums absolviert wurden,
 - Tätigkeiten im regulären Rahmen des Studiums.

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



Modul M01	Titel des Moduls:		Elektrotechnik		
	Studiengang:		Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik		
	Abschlussziel:		Master of Science		
	Kompetenzbereich:				
Workload gesamt: 120 h	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 60 h	ECTS-P gesamt: 4		
Art des Moduls:	☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul				
Lage im Studium:	1. Semester				
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☐ Wintersemester				
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig				
Ausbringende Hochschule:	HS Ravensburg-Weingarten				
Modulverantwortliche/r:	Michael Friedrich, Michael.Friedrich@hs-weingarten.de				
Art der Lehrveranstaltungen: ¹	Vorlesung / Seminar Advanced Control Systems Fach: Electrical Engineering and Embedded Systems (HRW)		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)		30 h
			Aufwand für Selbststudium		30 h
			Unterrichts-/Lehrsprache		englisch
			Lage		1. Semester
			ECTS-P		2
	Vorlesung / Seminar Embedded Control Fach: Electrical Engineering and Embedded Systems (HRW)		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)		30 h
			Aufwand für Selbststudium		30 h
			Unterrichts-/Lehrsprache		englisch
			Lage		1. Semester
			ECTS-P		2
	Vorlesung / Seminar		Aufwand für die Lehrveranstaltung		60 h

¹ Es sind zwei aus fünf Lehrveranstaltungen zu belegen.

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



	Electrical Drives Fach: Mechatronics (HRW)	(Präsenz)	
		Aufwand für Selbststudium	30 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	englisch
		Lage	1. Semester
		ECTS-P	2
	Vorlesung / Seminar Power Electronics Fach: Mechatronics (HRW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	30 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	englisch
		Lage	1. Semester
		ECTS-P	2
	Vorlesung / Seminar Advanced Electronics Fach: Mechatronics (HRW)	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	30 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	englisch
		Lage	1. Semester
		ECTS-P	2
Voraussetzungen für die Teilnahme:	keine		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	keine		
Modulprüfung:	Advanced Control Systems: K60 Embedded Control: PF (Seminar report and Lab report) Electrical Drives: K90 Power Electronics: K90 Advanced Electronics: K90		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:			
Lehrinhalte:	Für Veranstaltungen aus dem Fach „Electrical Engineering and Embedded Systems“: http://www.hs-weingarten.de/web/masterstudiengang-electrical-		

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



	engineering Für Veranstaltungen aus dem Fach „Mechatronics“: http://www.hs-weingarten.de/web/masterstudiengang-mechatronics
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Für Veranstaltungen aus dem Fach „Electrical Engineering and Embedded Systems“: http://www.hs-weingarten.de/web/masterstudiengang-electrical-engineering Für Veranstaltungen aus dem Fach „Mechatronics“: http://www.hs-weingarten.de/web/masterstudiengang-mechatronics

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



Modul M02	Titel des Moduls:		Physik 1	
	Studiengang:		Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik	
	Abschlussziel:		Master of Science (M.Sc.)	
	Kompetenzbereich:		Physik	
Workload gesamt: 270 h	Davon Präsenzzeit: 90 h	Davon Selbstlernzeit: 180 h	ECTS-P gesamt: 9	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	1. Semester			
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☐ Wintersemester			
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig			
Ausbringende Hochschule:	HS Ravensburg-Weingarten			
Modulverantwortliche/r:	Prof. Dr. Thomas Doderer, doderer@hs-weingarten.de			
Art der Lehrveranstaltungen:	Vorlesung Experimentelle Physik 4: Atom und Kernphysik Fach: Physik		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	60 h
			Aufwand für Selbststudium	90 h
			Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
			Lage	1 Semester
			ECTS-P	5
	Vorlesung Theoretische Physik 3: Quantentheorie Fach: Physik		Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
			Aufwand für Selbststudium	90 h
			Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
			Lage	1 Semester
			ECTS-P	4
	Voraussetzungen für die Teilnahme:		Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums: Bachelorstudiengang Elektrotechnik / Physik PLUS Lehramt	
	Voraussetzungen für		Bestehen der Modulprüfung	

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



die Vergabe von Leistungspunkten:	
Modulprüfung:	Klausuren: K90 und K60
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Grundlage für Modul Physik 2
Lehrinhalte:	Experimentelle Physik 4: Atom und Kernphysik: Atomphysik • Einführung in die Quantenphysik (Welle-Teilchen Dualismus, Wellenpakete Heisenbergsche Unschärferelation, Schrödinger-Gleichung und Materiewellen) • Aufbau der Atome (Experimentelle Grundlagen, Streuexperimente) • Das Einelektronenatom (Bohrsches Atommodell, Schrödingergleichung) • Das Wasserstoffatom (Feinstruktur, Hyperfeinstruktur, Wasserstoffatom im Magnetfeld) Kernphysik • Atomaufbau (Atomhülle, Atomkern, Schalenmodell, Tröpfchenmodell, Nuklidkarte) • Radioaktivität (Zerfallsarten, Zeitgesetz) • Wechselwirkung ionisierender Strahlung mit Materie (γ-, β-, α-Strahlung) • Halbleiter-Detektoren (HPGe-Detektoren, Messung, Interpretation und Auswertung von Spektren) Theoretische Physik 3: Quantentheorie: Die Vorlesung Theoretische Physik 3 zeigt die Grenzen der klassischen Physik auf und gibt einen Einblick in die quantenmechanische Beschreibung mikroskopischer Systeme. Die Studierenden lernen den Umgang mit der Schrödinger-Gleichung und die Deutung der Ergebnisse. Zahlreiche Anwendungen und Beispiele führen die Bedeutung der Quantentheorie vor Augen. - Grenzen der klassischen Physik - Welle-Teilchen-Dualismus - Wellenfunktion und Schrödinger-Gleichung mit statistischer Deutung der Ergebnisse - Heisenberg'sche Unschärferelation - Beispiele und Anwendungen der Quantentheorie
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden kennen die Grenzen zwischen klassischer Physik im Makrobereich und quantentheoretischer Beschreibung im Mikrokosmos. Sie können einfache Probleme der Quantenmechanik mit Hilfe der Schrödinger-Gleichung lösen und die mathematischen Ergebnisse interpretieren.

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



Modul M03	Titel des Moduls:	Physik 2		
	Studiengang:	Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik		
	Abschlussziel:	Master of Science (M.Sc.)		
	Kompetenzbereich:	Physik		
Workload gesamt: 270 h	Davon Präsenzzeit: 120 h	Davon Selbstlernzeit: 150 h	ECTS-P gesamt: 9	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	1. und 2. Semester			
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester			
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig			
Ausbringende Hochschule:	HS Ravensburg-Weingarten			
Modulverantwortliche/r:	Prof. Dr. Thomas Doderer, doderer@hs-weingarten.de			
Art der Lehrveranstaltungen:	Vorlesung Experimentelle Physik 5: Klassische und statistische Thermodynamik Fach: Physik	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	60 h	
		Aufwand für Selbststudium	90 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch	
		Lage	1. Semester	
		ECTS-P	5	
	Vorlesung Experimentelle Physik 6: Festkörperphysik Fach: Physik	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	60 h	
		Aufwand für Selbststudium	60 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch	
		Lage	2. Semester	
		ECTS-P	4	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums: Bachelorstudiengang Elektrotechnik / Physik PLUS Lehramt			
Voraussetzungen für	Bestehen der Modulprüfung			

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



die Vergabe von Leistungspunkten:	
Modulprüfung:	Zwei Klausuren, je K90
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Anschluss der Physikausbildung
Lehrinhalte:	Experimentelle Physik 5: Klassische und statistische Thermodynamik 1. Thermische Eigenschaften der Materie 2. Grundlagen der statistischen Mechanik 3. Aggregatzustände und Phasenübergänge 4. Hauptsätze der Thermodynamik 5. Thermodynamische Funktionen 6. Anwendungen Experimentelle Physik 6: Festkörperphysik Vermittlung der Kenntnisse über die Grundphänomene der Festkörperphysik, deren Erklärung und Anwendungen. 1. Kristallstruktur 2. Strukturbestimmung und reziprokes Gitter 3. Bindungskräfte 4. Dynamik des Kristallgitters 5. Thermische Eigenschaften des Gitters 6. Fermigas freier Elektronen 7. Transporteigenschaften in Metallen 8. Energiebänder 9. Halbleiter und Anwendungen 10. Supraleitung
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden kennen die Grundlagen der Thermodynamik und können thermodynamische Systeme nach den Regeln der Thermodynamik analysieren. Sie können damit verschiedene Naturphänomene und technische Anwendungen erklären. Die Studierenden kennen die Grundlagen der Festkörperphysik. Sie können damit diverse technische Anwendungen verstehen und erklären.

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



Modul M04	Titel des Moduls:	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Bildung		
	Studiengang:	Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik		
	Abschlussziel:	Master of Science (M.Sc.)		
	Kompetenzbereich:	Didaktik der beruflichen Bildung		
Workload gesamt: 240 h	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 180 h	ECTS-P gesamt: 8	
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul			
Lage im Studium:	1. Semester			
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☐ Wintersemester			
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig			
Ausbringende Hochschule:	PH Weingarten			
Modulverantwortliche/r:	Prof. Dr. Joachim Rottmann, rottmann@ph-weingarten.de			
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Fachdidaktik Fach: Physik	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	90 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch	
		Lage	1. Semester	
		ECTS-P	4	
	Seminar Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung Fach: Erziehungswissenschaft	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h	
		Aufwand für Selbststudium	90 h	
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch	
		Lage	1. Semester	
		ECTS-P	4	
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine		
	Voraussetzungen für	Erfolgreiche Ableistung der Prüfungsleistung "Portfolio"		

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



die Vergabe von Leistungspunkten:	
Modulprüfung:	Portfolio (schriftlich)
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Grundlage für weitere (fach-)didaktische Spezifizierungen.
Lehrinhalte:	1. Lehrzielsetzung und -begründung im politischen, rechtlichen und subjektiven Zusammenhang; Struktur von Lehrzielen; Differenz von Lehr- und Lernziel; Lehrzielpluralität und Einheit der Persönlichkeit. 2. Curriculumsentwicklung; Didaktische Konzepte und Verfahren ihrer Implementation / Anwendung.
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden • kennen Begründungszusammenhänge für die Lehr-/Lernzielentwicklung im institutionellen, konzeptionellen und organisatorischen Rahmen des beruflichen Bildungssystems (Schwerpunkt: Berufliche Ausbildung) • kennen Lernzielbereiche und –konzepte • entwickeln ein grundlegendes Verständnis für den Spannungsbogen subjektbezogener pädagogischer Zielsetzungen und formaler Anforderungsbedingungen seitens des Ausbildungs- und Beschäftigungssystems • kennen Elemente didaktischer Strategien in ihrem Begründungszusammenhang und können diese vor dem Hintergrund schulpraktischer Erfahrungen einordnen • ordnen Ordnungsmittel der beruflichen Bildung hinsichtlich ihrer didaktischen Konzeption zu • entwickeln Konzepte zur Lernförderung • kennen theoretische Ansätze zum Verständnis von Motivation und verstehen ihre praktische Bedeutung • strukturieren Lernumgebungen so, dass sie Leistung, Interessen und Motivation fördern • kennen verschiedene Verfahren der Kompetenzmessung und Kompetenzbeschreibung in der Domäne beruflicher Bildung

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



Modul M05	Titel des Moduls:	Professionalisierung im Unterricht	
	Studiengang:	Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik	
	Abschlussziel:	Master of Science (M.Sc.)	
	Kompetenzbereich:	Professionalisierung im Unterricht	
Workload gesamt: 240 h	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 180 h	ECTS-P gesamt: 8
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	2. Semester		
Häufigkeit:	☐ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Ausbringende Hochschule:	PH Weingarten		
Modulverantwortliche/r:	Prof. Dr. Florian Theilmann, theilmann@ph-weingarten.de		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Lehr- und Lernprozesse im elektrotechnischen Unterricht Fach: Technik	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	60 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P	3
	Seminar Lehr- und Lernprozesse im Physikunterricht Fach: Physik	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	60 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P	3
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Modul M04		
Voraussetzungen für	Studienleistungen nach Maßgabe der Dozierenden		

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



die Vergabe von Leistungspunkten:	
Modulprüfung:	Portfolio (schriftlich)
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Bezug zu M06, M07, M08 und M09
Lehrinhalte:	1. Didaktische Konzepte und Kriterien des elektrotechnischen Unterrichts (Legitimation, Ziele, Methoden, Medien des Unterrichts); Methoden und Medien der elektrotechnischen Didaktik; Planung von Vermittlungsprozessen, auch unter Bezug auf multimediale Konzepte; Unterrichtsplanung, fachübergreifende Perspektiven des elektrotechnischen Unterrichts; Zusammenhänge Naturwissenschaft / Elektrotechnik; Zusammenhänge Allgemeinbildendes Schulwesen und elektrotechnische Berufsausbildung. 2. Didaktische Konzepte und Kriterien des Physikunterrichts (Legitimation, Ziele, Methoden, Medien des Unterrichts); Methoden und Medien der Physikdidaktik; Planung von Vermittlungsprozessen, auch unter Bezug auf multimediale Konzepte; Unterrichtsplanung, fachübergreifende Perspektiven des Physikunterrichts; Zusammenhänge naturwissenschaftliche-technische Bildung zwischen Allgemeinbildung und Berufsausbildung.
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden • kennen die Grundlagen der elektrotechnischen Theorie und der Allgemeinen Technologie und können diese zur Erschließung der Technik anwenden • kennen Grundlagen der Physik im Sinne von „Nature of Science“ und können diese beschreiben und anwenden • kennen Kompetenzebenen der physikalischen Bildung im Sinne von „Nature of Scientific Literacy“ und können diesbezüglich Entscheidungen treffen und begründen • kennen methodische Mittel des Physikunterrichts und können diesbezüglich Entscheidungen treffen und begründen • kennen geeignete Medien für den Physikunterricht und können diesbezüglich Entscheidungen treffen und begründen • können Medien für den Unterricht selbst entwerfen und herstellen • arbeiten und referieren zu ausgewählten Problemen der elektrotechnischen bzw. naturwissenschaftlich-physikalischen Didaktik, z.B. Genderprobleme, Geschichte der elektrotechnischen / naturwissenschaftlich-physikalischen Bildung, entsprechende Problemstellungen im nationalen wie internationalen Kontext, entsprechende Bildungsprozesse mit Lernbehinderten usw. • können elektrotechnik- bzw. naturwissenschafts-physikbezogene Lernsequenzen planen und durchführen und die erworbenen Fähigkeiten gezielt entwickeln • können entsprechende Unterrichte beobachten und rekonstruierend analysieren (auch in Verbindung mit den Schulpraktika) können Lernumgebungen unter Betonung subjektiver Aneignungsprozesse mit vielfältigen, aktivierenden Methoden arrangieren

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



Modul M06	Titel des Moduls:	Berufliches Bildungssystem	
	Studiengang:	Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik	
	Abschlussziel:	Master of Science (M.Sc.)	
	Kompetenzbereich:	Theorie und Entwicklungslinien der Beruflichen Bildung und ihre subjektiven Konstitutionsmomente	
Workload gesamt: 300 h	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 240 h	ECTS-P gesamt: 10
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	2. Semester		
Häufigkeit:	☐ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig		
Ausbringende Hochschule:	PH Weingarten		
Modulverantwortliche/r:	Prof. Dr. Joachim Rottmann, rottmann@ph-weingarten.de		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Theorie und aktuelle Entwicklungen der beruflichen Bildung Fach: Erziehungswissenschaft	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P	5
	Seminar (Vor-) Berufliche Sozialisation Fach: Erziehungswissenschaft	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	120 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P	5
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine		

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Erfolgreiche Ableistung der Prüfungsleistung "Portfolio"
Modulprüfung:	Portfolio (schriftlich)
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Grundlage für weitere berufsfeldbezogene Spezifizierungen.
Lehrinhalte:	1. Ideen und Phasen der Entwicklung beruflicher Bildung im historischen und systematischen Zusammenhang; Zusammenhang von Ideen-, Institutionen- und Konzeptentwicklung im Spannungsfeld historischer Kontinuitäten und Zäsuren; Berufshandeln vor dem gewachsenen Anforderungshintergrund; Berufsanforderungen in der kontinuierlichen Mitwirkung an Innovationsprozessen sowie der Institutionenentwicklung (z.B. im Kontext von Lernortkooperation). 2. Modelle (beruflicher) Sozialisation und deren Bedingungsfaktoren; Folgerungen für das eigenen Berufshandeln; Berufsrolle im Zusammenhang institutioneller und personaler Einflussfaktoren; Folgerungen für die eigene Lehr-/ Lernzielplanung aus dem grundlegenden Spannungsbogen „beruflicher Tüchtigkeit“ und „Mündigkeit“; integrative Modelle professionellen Rollenhandelns. 3. Übergang Schule/Beruf und seine Konsequenzen für Ausbildungsfähigkeit; Schlüsselkompetenzen; Lernformen in Schule und Beruf; Problembereiche Arbeitsplatzsuche und Arbeitslosigkeit; Benachteiligte Jugendliche; Gender- und Migrationsproblematik; Fördermodelle
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden • kennen relevante Ideen und Phasen der Entwicklung beruflicher Bildung im geschichtlichen Zusammenhang und können hieraus Folgerungen für aktuelle Bildungskonzeptionen ableiten • kennen den Zusammenhang von Ideen-, Institutionen- und Konzeptentwicklung im Spannungsfeld historischer Kontinuitäten und Zäsuren • können ihr eigenes Berufshandeln vor seinem gewachsenen Anforderungshintergrund identifizieren und entwickeln ein Bewusstsein für die typische Berufsanforderung der kontinuierlichen Mitwirkung an Innovationsprozessen • können Aufgaben der Mitwirkung an der Curriculumsentwicklung (z.B. im Rahmen der Bildungsgangkonferenz) sowie der Institutionenentwicklung (z.B. im Rahmen von Lernortkooperation) wahrnehmen • kennen Modelle (beruflicher) Sozialisation und deren Bedingungsfaktoren • können die eigene pädagogische Berufsrolle im Zusammenhang institutioneller und personaler Einflussfaktoren identifizieren und kritisch reflektieren • kennen die Statuspassage Schule / Beruf in ihrer Bedeutung für Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung • kennen die Differenz von schulischen und betrieblichen Lernumgebungen und die damit verbundenen Aufgabenfelder eines Berufsanfängers und können diese für den eigenen Unterricht reflektieren • kennen die Schlüsselkompetenzen und ihre Funktion in Schule und Betrieb • kennen Problembereiche im Übergang Schule / Berufsausbildung und können diese reflektieren (z.B. Gender- und Migrationsproblematik)

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



- | | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• kennen Konsequenzen, die sich aus gesellschaftlichem und technischem Wandel und Globalisierung für den Übergang Schule/Beruf ergeben und können eigene Bildungskonzeptionen vor diesem Hintergrund erfolgreich implementieren |
|--|---|

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



Modul M07	Titel des Moduls:	Wahlmodul	
	Studiengang:	Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik	
	Abschlussziel:	Master of Science (M.Sc.)	
	Kompetenzbereich:	Vertiefung im gewählten Bereich	
Workload gesamt: 270 h	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 210 h	ECTS-P gesamt: 9
Art des Moduls:	☐ Pflichtmodul ☒ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	1./2. Semester		
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Ausbringende Hochschule:	PH Weingarten		
Modulverantwortliche/r:	Studiendekan*in		
Art der Lehrveranstaltungen:	Vorlesung/Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
	Gewählt werden kann – je nach gewünschter Schwerpunktbildung – eine als für den Studiengang geeignet ausgewiesene Veranstaltung - in der Fachdidaktik der Elektrotechnik bzw. Physik der PH Weingarten oder - in der Fachwissenschaft (Elektrotechnik oder Physik) der HSRvbgWgt mit spezifischen fachdidaktischen Fragestellungen. Hierbei kann aus speziell für den Masterstudiengang konzipierten sowie aus sonstigen einschlägigen Lehrangeboten der beteiligten Hochschulen gewählt werden; Voraussetzung ist die Kennzeichnung des jeweiligen Veranstaltungsangebots als „geeignet“ für den Masterstudiengang (LSF-Kennzeichnung).	Aufwand für Selbststudium	105 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	2 Semester
		ECTS-P	5
		Angestrebte Veranstaltungsgröße	20 TN

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik

	Vorlesung/Seminar	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz) 30 h
	s.o.	Aufwand für Selbststudium 105 h
		Unterrichts-/Lehrsprache deutsch
		Lage 2. Semester
		ECTS-P 4
		Angestrebte Veranstaltungsgröße 20 TN
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Gemäß den Regelungen der beteiligten Einzellehrveranstaltungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Mindestens eine benotete Prüfungsleistung als Gesamtleistung beider gewählter Lehrveranstaltungen. Eine generelle Regelung verbietet sich an dieser Stelle zu Gunsten der individuellen Schwerpunktsetzung durch die Studierenden im Rahmen ihrer Veranstaltungswahl. Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, vor ihrer Veranstaltungswahl mit den zuständigen Lehrenden Verbindung aufzunehmen und die (auch: individuellen) Prüfungsmodalitäten abzuklären. Ungeachtet des Veranstaltungstyps muss in der Prüfungsleistung die Bearbeitung einer fachdidaktischen Fragestellung nachgewiesen werden.	
Modulprüfung:	Gemäß den o.a. Regelungen.	
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Modul M07 besitzt durch die vielfältigen Möglichkeiten der Veranstaltungswahl die größten Freiheitsgrade bei der individuellen Akzentuierung (Schwerpunktbildung) des Studiums durch Studierende. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, M07 auch als themenbezogene Vorbereitung der späteren Masterthesis zu nutzen.	
Lehrinhalte:	Fachdidaktische mit fachwissenschaftlichen Inhalten je nach Themensetzung der gewählten Lehrveranstaltung.	
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Übergeordnetes Ziel: Studierende nutzen die Freiheit des Wahlangebots zur individuellen Profilierung ihres Studiums und schaffen hierüber vertiefende Voraussetzungen für die weitere individuelle Studiengangakzente setzende Masterthesis. – Die in den gewählten Lehrveranstaltungen spezifisch zu erwerbenden Kompetenzen ergeben sich aus deren Beschreibung.	

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



Modul M08	Titel des Moduls:	Forschungsmethoden und Qualitätssicherung	
	Studiengang:	Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik	
	Abschlussziel:	Master of Science (M.Sc.)	
	Kompetenzbereich:	Forschungsmethoden und Qualitätssicherung	
Workload gesamt: 240 h	Davon Präsenzzeit: 60 h	Davon Selbstlernzeit: 180 h	ECTS-P gesamt: 8
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	2./3. Semester		
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☒ Wintersemester		
Dauer:	☐ Einsemestrig ☒ Zweisemestrig		
Ausbringende Hochschule:	PH Weingarten		
Modulverantwortliche/r:	Christian Gras, gras@ph-weingarten.de		
Art der Lehrveranstaltungen:	Seminar Methoden der Forschung Fach: Erziehungswissenschaft	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	90 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P	4
	Seminar Qualitätsentwicklung, Diagnostik und Evaluation Fach: Erziehungswissenschaft	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	30 h
		Aufwand für Selbststudium	90 h
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch
		Lage	2. Semester
		ECTS-P	4
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Keine		
Voraussetzungen für	Bestehen der Klausur		

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



die Vergabe von Leistungspunkten:	
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten)
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	Grundlage für weitere (fach-)didaktische Spezifizierungen.
Lehrinhalte:	Kritisch-analytische Auseinandersetzung mit den verschiedenen Fragestellungen empirischer Forschung und deren konkreter methodischer Umsetzung mittels quantitativer resp. qualitativer Forschungsverfahren. Hierbei wird der Forschungsprozess anhand theoretisch fundierter Verfahren der Datenerhebung (Fragebogen, Experiment, Dokumentenanalyse, Beobachtung, etc.) und -auswertung (inhaltsanalytische, deskriptive und inferenzstatistische Verfahren) nachvollzogen und unter Verwendung computergestützter Auswertungsprogramme (SPSS, MAXQDA), praxisnah erarbeitet. Qualitätssicherung als Aufgabe autonomer Schulen; interne und externe Evaluation und deren nationalen wie internationalen Modelle; Selbst- und Fremdevaluation, Qualitätskreislauf, Instrumente interner und externer Evaluation; Mediatoren der Evaluation; neue Formen der Lernstandmessung und deren Abgrenzung zu internationalen Tests sowie Diagnose- und Vergleichsarbeiten.
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden sind in der Lage: • quantitativ-empirische Verfahren zur Datenerhebung, -aufbereitung, -auswertung und -interpretation von qualitativ-empirischen Verfahren zu unterscheiden • ausgewählte Studien aus der Literatur zu verstehen und auf eigene Fragestellungen zu beziehen • verschiedene empirische Verfahren bezüglich differenzierter Forschungsfelder auszuwählen und anzuwenden • ein kleines Forschungsvorhaben selbstständig zu planen, durchzuführen und auszuwerten • können Lernprozesse nach lernpsychologischen Gesichtspunkten diagnostizieren, bewerten und hinsichtlich Veränderungsnotwendigkeiten reflektieren • planen und erforschen Unterricht auf der Grundlage von Ergebnissen der empirischen Lehr- und Lernforschung • kennen und reflektieren interne und externe Verfahren zur Qualitätssicherung von Unterricht im nationalen und internationalen Kontext • können Verfahren der internen Evaluation praktisch anwenden • kennen valide Verfahren der Lernstandmessung und können ihren Aussagewert kritisch reflektieren

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



Modul M09	Titel des Moduls:		Schulpraxissemester		
	Studiengang:		Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik		
	Abschlussziel:		Master of Science (M.Sc.)		
	Kompetenzbereich:		Schulpraxis		
Workload gesamt: 150 h	Davon Präsenzzeit: 109 h	Davon Selbstlernzeit: 41 h	ECTS-P gesamt: 5		
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul				
Lage im Studium:	3. Semester				
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☐ Wintersemester				
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig				
Ausbringende Hochschule:	PH Weingarten				
Modulverantwortliche/r:	Prof. Josef Baier, baier@seminar-weingarten.de				
Art der Lehrveranstaltungen:	Praktikum Schulpraxissemester Fach: Erziehungswissenschaft	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	100 h		
		Aufwand für Selbststudium	0 h		
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch		
		Lage	2. oder 3. Semester		
		ECTS-P			
	Seminar Begleitseminar Fach: Erziehungswissenschaft	Aufwand für die Lehrveranstaltung (Präsenz)	9 h		
		Aufwand für Selbststudium	41 h		
		Unterrichts-/Lehrsprache	deutsch		
		Lage	1. Semester		
		ECTS-P			
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	M08 Forschungsmethoden und Qualitätssicherung			

Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	• Besuch aller Begleitveranstaltungen • 4 Wochen Praktikum an der Ausbildungsschule, tägliche Anwesenheit zwingend erforderlich • Abnahme des Projekts zum forschenden Lernen durch den Betreuer • Erfolgreiche Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsaufträge auf der Abschlussveranstaltung einschließlich Projekt zum forschenden Lernen. • Vollständiges Berichtsheft (mit allen Nachweisen)
Modulprüfung:	Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsaufträge auf der Abschlussveranstaltung. Berichtsheft u.a. mit den Ergebnissen der Arbeitsaufträge.
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:	
Lehrinhalte:	Im Rahmen des Schulpraxissemesters muss ein Projekt zum forschenden Lernen durchgeführt werden. Dazu wählen die Studierenden vor dem Praktikum eine geeignete Fragestellung oder Hypothese aus, führen die erforderlichen Untersuchungen im Praktikumszeitraum durch, lassen den Forschungsbericht vom Betreuer abnehmen und stellen die Ergebnisse auf der Abschlussveranstaltung vor. Während des Praktikums nehmen die Studierenden am gesamten Schulleben ihrer Ausbildungsschule teil. Dies umfasst insbesondere, die Begleitung des Unterrichts (Hospitation, Teilnahme an der Unterrichtstätigkeit und angeleiteter Unterricht), die Teilnahme an sonstigen schulischen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen sowie die Erledigung der Arbeitsaufträge. Dabei werden sie vom Seminar mit Blended-Learning unterstützt. Mit der Abschlussveranstaltung des Seminars, auf dem u.a. die Arbeitsaufträge präsentiert, die Ergebnisse des Projekts zum forschenden Lernen (Forschungsbericht) vorgestellt und das Praktikum reflektiert werden, endet das Modul des Schulpraxissemesters. Die Praktikumsstermine und weitere Informationen zum Schulpraxissemester werden auf der Homepage des Seminars veröffentlicht: http://www.seminar-weingarten.de => Ausbildung => Schulpraxissemester => Berufliche Abteilung => BA/MA-Gewerbelehrer an der HS/PH Weingarten
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden • können in Unterrichtshospitationen eine methodisch anspruchsvolle, kriteriengeleitete Unterrichtsbeobachtung als Grundlage für die nachfolgende Unterrichtsanalyse durchführen, die geeignet ist, eigene unterrichtliche Gestaltungsideen zu entwickeln und Feedback an die betreffende Lehrperson zu geben. • können Fähigkeiten zur Reflexion schulischer Kommunikationsprozesse entwickeln. • können Unterrichtssequenzen mit Hilfe ihres Betreuers planen, inszenieren und reflektieren. • erkennen, dass eine bewusste Steuerung des didaktisch-methodischen Handelns nur durch eine Integration von Theoriewissen in den Horizont subjektiver Erfahrungen, Theorien und Handlungsrouinen verbessert werden kann. • können ausgewählte Fragestellungen aus den Theoriemodulen in der Schulpraxis klären, im Unterricht erproben und reflektieren.

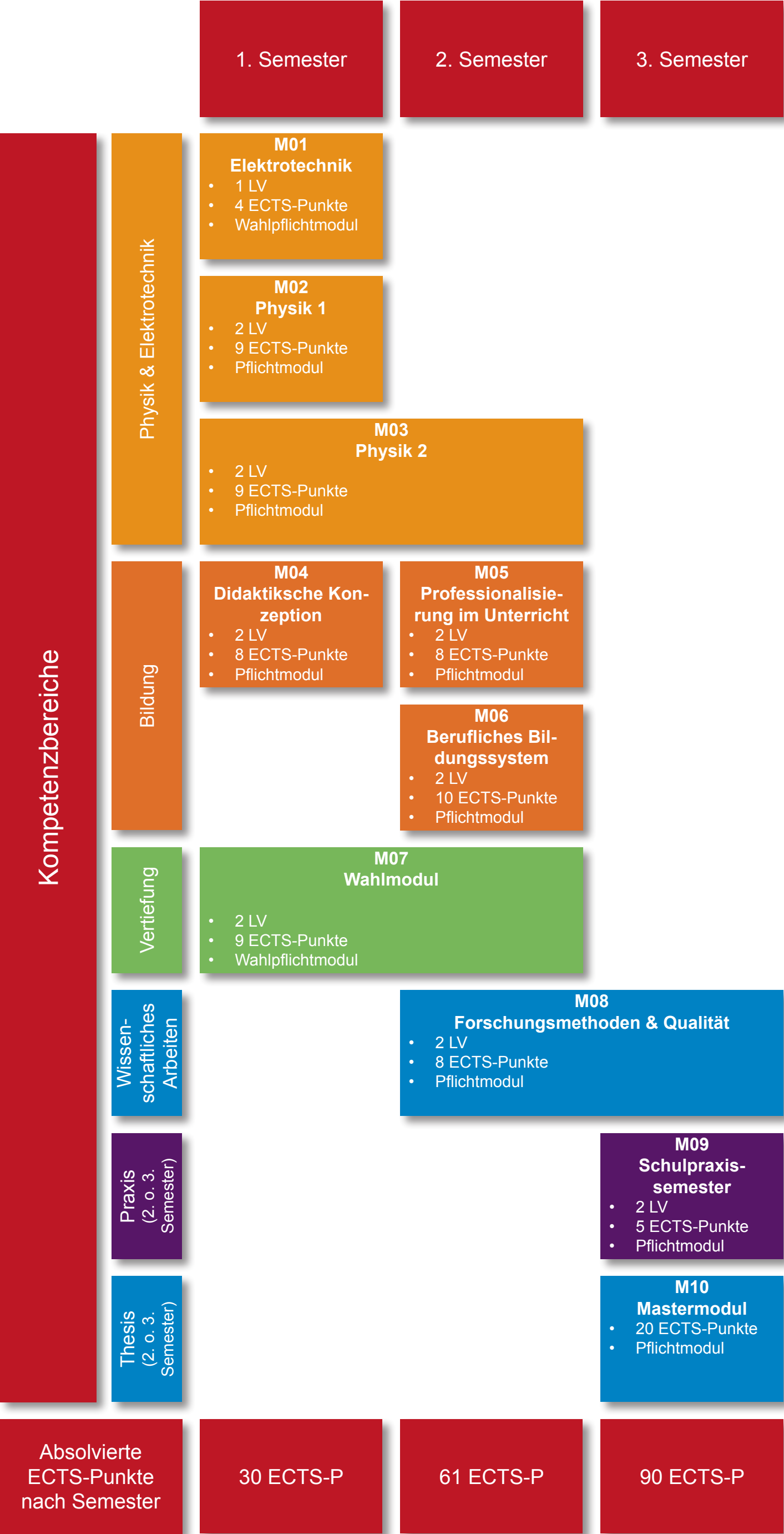
Modulhandbuch M.Sc. Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen Elektrotechnik/Physik

Pädagogischen Hochschule Weingarten
Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik



	• können im Rahmen ihrer Master-Thesis Unterrichtsversuche und Wissenschaftsanalysen durchführen.		
Modul M10	Titel des Moduls:	Mastermodul	
	Studiengang:	Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik	
	Abschlussziel:	Master of Science (M.Sc.)	
	Kompetenzbereich:	Forschungskompetenz	
Workload gesamt: 600 h	Davon Präsenzzeit: 0 h	Davon Selbstlernzeit: 600 h	ECTS-P gesamt: 20
Art des Moduls:	☒ Pflichtmodul ☐ Wahlpflichtmodul ☐ Wahlmodul		
Lage im Studium:	3. Semester		
Häufigkeit:	☒ Sommersemester ☐ Wintersemester		
Dauer:	☒ Einsemestrig ☐ Zweisemestrig		
Ausbringende Hochschule:	PH Weingarten		
Modulverantwortliche/r:	Prof. Dr. Joachim Rottmann, rottmann@ph-weingarten.de		
Voraussetzungen für die Teilnahme:	M08 Forschungsmethoden und Qualitätssicherung; insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Studiengang		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:			
Modulprüfung:	Masterthesis		
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf:			
Lehrinhalte:	Die Studierenden erstellen selbständig eine Forschungsarbeit.		
Kompetenzen/ Qualifikationsziele des Moduls:	Die Studierenden - können Forschungsfragen in angemessene Forschungsabläufe transformieren, angemessene Methoden auswählen und durchführen sowie die Ergebnisse angemessen interpretieren.		

Masterstudiengang Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen für Elektrotechnik/Physik PO 2016



2. Änderungsordnung zur Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Masterstudiengang Schulentwicklung vom 12. Dezember 2014

vom 26.01.2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 26.01.2018 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 26.01.2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 12 Studienleistungen und Modulprüfungen

Absatz 3 wird neu hinzugefügt:

Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

2. § 13 Masterarbeit

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer während des Semesters, in dem die Zulassung zur Masterarbeit beantragt wird, ordnungsgemäß eingeschrieben ist, die Module EVI und EM absolviert sowie die Prüfungen in den Modulen SE I und II, BM I und II, EV II, UE I und BC I (vgl. Anlage 4) bestanden hat. Das Thema wird dem akademischen Prüfungsamt vom Prüfungsausschuss vorgeschlagen.

3. § 14 Ermittlung der Note

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden und in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen:

Abstufung der Noten	Notenstufe
1,0 / 1,3	sehr gut
1,7 / 2,0 / 2,3	gut
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend
3,7 / 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Nach Bildung des arithmetischen Mittels werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als zwei ganze Note voneinander ab oder bewertet nur ein/einer der beteiligten Prüferinnen/Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer zu bestellen. Diese Prüferin/dieser Prüfer muss hauptamtlich Hochschul-lehrerin/Hochschullehrer der Hochschule gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von dieser/diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Abs. 2 und 3 einbezogen. Ist die Bewertung der Masterarbeit Grund der Bestellung, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen des dritten Gutachtens durch Abstimmung über die endgültige Bewertung der Abschlussarbeit.
- (6) Für gemäß Absatz 1 erteilte oder gemäß Absatz 2 bis 5 gebildete Noten sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Note / Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,00	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

4. § 15 Ermittlung der Gesamtnote

§ 15 Satz 1 und 2 wird zu § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2.

5. § 15 Ermittlung der Gesamtnote

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Modul	Prüfungsleistungen	ECTS	Gewichtungs- faktor
Schulentwicklung I	Klausur/60	5	5
Bildungsmanagement I	Lerntagebuch	5	5
Evaluation I	Aktive Teilnahme, ohne Note	5	0
Unterrichtsentwicklung I	Hausarbeit	5	5
Beratung I	Hausarbeit	5	5
Empirische Methoden	Aktive Teilnahme, ohne Note	5	0
Schulentwicklung II	Hausarbeit	5	5
Bildungsmanagement II	Hausarbeit	5	5
Evaluation II	Mündl. Prüfung	5	5
Unterrichtsentwicklung	Hausarbeit	5	5

II			
Beratung II	Präsentation	5	5
Praxismodul	Projektarbeit (schriftl. Arbeit)	15	15
Mastermodul	Masterarbeit	20	20

Die Endnote errechnet sich aus der Summe der Noten jeder Prüfungsleistung multipliziert mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor geteilt durch 80: $\sum (\text{Noten der Modulprüfungen} \times \text{Gewichtungsfaktor}) : 80 = \text{Endnote}$

6. § 15 Ermittlung der Gesamtnote

Absatz 2 und 3 werden neu aufgenommen:

- (2) Für die nach Absatz 1 gebildete Gesamtnote sind die folgenden Notenstufen im Zeugnis zu verwenden:

Durchschnittsnote	Notenstufe
1,00 – 1,50	mit Auszeichnung bestanden
1,51 – 2,50	gut bestanden
2,51 – 3,50	befriedigend bestanden
3,51 – 4,00	bestanden

- (3) Frühestens nach Vorliegen von 30 Abschlussprüfungen derselben Prüfungsordnung wird zusätzlich eine relative Note vergeben:

Referenzgruppe	ECTS-Grade	ECTS-Bezeichnung
Die besten 10%	A	excellent
Die nächsten 25%	B	very good
Die nächsten 30%	C	good
Die nächsten 25%	D	satisfactory
Die nächsten 10%	E	sufficient

7. Anlagen 3 und 4

Die Anlagen 3 (Workload der Studierenden) und 4 (Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen) werden wie folgt geändert: siehe Anhang.

Artikel 2 Übergangsregelungen

Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

- alle Studierenden des Masterstudiengangs ab dem WS 2017/18.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, den 26.01.2018

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Anlage 3: Workload der Studierenden

Modul Nr.	Modul	ECTS	h	Präsenz in h	Selbstlernzeit in h			Präsenz in d	Selbstlernzeit in d		
						davon Präsenz	davon Prüfung			davon Präsenz	davon Prüfung
1	Schulentwicklung I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
2	Bildungsmanagement I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
3	Empirische Methoden	5	150	40	110	110		5	13,75	13,75	
4	Evaluation I	5	150	40	110	110		5	13,75	13,75	
5	Unterrichtsentwicklung I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
6	Beratung / Coaching I	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
7	Schulentwicklung II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
8	Bildungsmanagement II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
9	Evaluation II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
10	Unterrichtsentwicklung II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
11	Beratung / Coaching II	5	150	40	110	62,5	47,5	5	13,75	7,8	5,9
12	Praxismodul	15	450	8	442	346	96	1	55,25	43,25	12
13	Masterarbeit	20	600	8	592	0	592	1	74	0	74
Summe		90	2700	456	2244	1033,5	1210,5	57	~280	~129	~151

Anlage 4: Übersicht Kompetenzbereiche, Module und Prüfungsleistungen

Kompetenzbereich	Modul (Kürzel)	Modul-Nr.	ECTS Punkte	Prüfungsleistung	Themenbereiche	Semesterlage
Schulentwicklung	Schulentwicklung I (SE I)	1	5	Klausur / 60	Wissenschaftliche Modelle und empirische Befunde zu Schulentwicklung Schulentwicklung und ihre Steuerung im nationalen und internationalen Kontext	1
	Schulentwicklung II (SE II)	7	5	Hausarbeit	Qualitätsentwicklung und Changemanagement Konflikte in Entwicklungsprozessen	2
Bildungsmanagement	Bildungsmanagement I (BM I)	2	5	Lerntagebuch	Konzepte und Grundsätze von Organisation und Organisationsentwicklung Führung von und in Bildungsorganisationen	1
	Bildungsmanagement II (BM II)	8	5	Hausarbeit	Personalentwicklung und –management Projektmanagement einschließlich Öffentlichkeitsarbeit	3
Empirische Methoden	Empirische Methoden (EM)	3	5	keine	Studienleistung	1
Evaluation	Evaluation I (EV I)	9	5	keine	Studienleistung	2
	Evaluation II (EV II)	4	5	Hausarbeit	Methoden der Evaluation Auswertung, Interpretation und Erarbeiten von Konsequenzen	1
Unterrichtsentwicklung	Unterrichtsentwicklung I (UE I)	5	5	Hausarbeit	Unterrichtsqualität Prozessgestaltung in der Qualitätsentwicklung von Unterricht	2
	Unterrichtsentwicklung II (UE II)	10	5	Hausarbeit	Umgang mit Heterogenität, Diagnose und Förderung Adaptives und kompetenzorientiertes Unterrichten	3
Beratung / Coaching	Beratung / Coaching I (BC I)	6	5	Hausarbeit	Lerncoaching Mentoring und Kollegiale Beratung	2
	Beratung / Coaching II (BC II)	11	5	Präsentation	Organisationsberatung Coaching, Supervision	3

Praxisorientierte Projektarbeit	Praxismodul	12	15	Projektarbeit (schriftl. Arbeit)	Empirische Studie (Forschungs- oder Evaluationsstudie)	1 - 4
Masterarbeit	Masterarbeit (Ma)	13	20	Masterarbeit		3+4

Pädagogische Hochschule Weingarten

Modulhandbuch

Masterstudiengang Schulentwicklung

Modulbeschreibung SE I: Grundlagen der Schulentwicklung

Modul: SE I		Modultitel: Grundlagen der Schulentwicklung	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Stefanie Schnebel			
Qualifikationsstufe: Master		Studienhalbjahr: 1	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 5	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 40 h	
		davon Selbststudium: 62,5 h	
		davon Prüfungszeit: 47,5 h	
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: -	Sprache: Deutsch	
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • können ihre Ausgangslage als Lernende und Handelnde gespiegelt an systemorientierten Ansätzen reflektieren. • sind in der Lage, ihr Verständnis von schultheoretischen Ansätzen sowie von Schulentwicklungsmodellen darzustellen und in die Lerndiskussion einzubringen. • können Fallbeispiele vor dem Hintergrund der theoretischen Modelle analysieren. • verstehen die Steuerungsmechanismen von Schule auf verschiedenen Ebenen des Bildungssystems und können dieses Verständnis für ihre Arbeit in Entwicklungsprozessen nutzen.		
Inhalte des Moduls:	• Wissenschaftliche Modelle und empirische Befunde zu Schulentwicklung • Schulentwicklung und ihre Steuerung im nationalen und internationalen Kontext		
Art der Lehrveranstaltung(en):	Die Lehrveranstaltungen umfassen 5 Veranstaltungstage (8h Präsenzzeit, 12,5h vorbereitende Selbstlernzeit) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Alle Veranstaltungen sind seminaristische angelegt. Sie kombinieren Input- und Verarbeitungs-, Transfer- und Reflexions- bzw. Diskussionsphasen.		
Lernformen:	Arbeit im Lerntandem; Vorlesung; Diskussion; Gruppenarbeit; Fallanalyse		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung):	Klausur		
Verwendbarkeit des Moduls	Grundlage für alle weiteren Module		
(Grundlagen-) Literatur:	-		

Modulbeschreibung BM I: Grundlagen des Bildungsmanagements

Modul: BM I	Modultitel: Grundlagen des Bildungsmanagements	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Katja Kansteiner		
Qualifikationsstufe: Master		Studienhalbjahr: 1
Modulart: Pflichtmodul		
Leistungspunkte (Credits): 5	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 40 h
		davon Selbststudium: 62,5 h
		davon Prüfungszeit: 47,5 h
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: -	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • kennen verschiedene Bildungssysteme und deren Steuerungsmechanismen und können Strukturen und Entwicklungen des eigenen Bildungssystems in diesen Kontext kritisch einordnen. • verfügen über ein Grundverständnis von Organisationen und können die Entwicklung von Bildungsorganisationen analysieren und reflektieren. • sind in der Lage, Grundsätze von Führung zu beschreiben und auf das eigene Arbeitsfeld zu übertragen. • verfügen über Handlungskompetenz in Personalführung. • können in Führungsfragen eine Diversitäts- und Gender-Perspektive einnehmen.	
Inhalte des Moduls:	• Konzepte und Grundsätze von Organisation und Organisationsentwicklung • Führung von und in Bildungsorganisationen	
Art der Lehrveranstaltung(en):	Die Lehrveranstaltungen umfassen 5 Veranstaltungstage (8h Präsenzzeit, 12,5h vorbereitende Selbstlernzeit) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Alle Veranstaltungen sind seminaristische angelegt. Sie kombinieren Input- und Verarbeitungs-, Transfer- und Reflexions- bzw. Diskussionsphasen.	
Lernformen:	Arbeit im Lerntandem; Vorlesung; Diskussion; Gruppenarbeit; Fallanalyse; Übung	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	Schriftliche Arbeit: Lerntagebuch	
Verwendbarkeit des Moduls	Grundlage für alle weiteren Module	
(Grundlagen-) Literatur:	-	

Modulbeschreibung EM: Empirische Methoden

Modul: EM	Modultitel: Empirische Methoden		
Modulverantwortliche: Dr. Sandra Wagner			
Qualifikationsstufe: Master		Studienhalbjahr: 1	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 5	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 40 h	
		davon Selbststudium: 62,5 h	
		davon Prüfungszeit: 47,5 h	
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: -	Sprache: Deutsch	
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • können wissenschaftlicher Arbeiten konzipieren und verfassen. • können ein einfaches Forschungsdesign erstellen; deskriptive Statistiken angemessen darstellen; inferenzstatistische Stichprobenvergleiche vornehmen; wissenschaftliche Untersuchungen kritisch beurteilen; empirische Forschungsmethoden in der Praxis einsetzen. • können ein einfaches qualitatives Forschungsdesign erstellen. Sie können qualitative und quantitative Verfahren verbinden. Sie können qualitative Daten mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse auswerten. Sie sind in der Lage, Ergebnisse qualitativer Forschung kritisch zu beurteilen.		
Inhalte des Moduls:	• Wissenschaftliche Texte verfassen • Qualitative und quantitative Forschungsdesigns		
Art der Lehrveranstaltung(en):	Die Lehrveranstaltungen umfassen 5 Veranstaltungstage (8h Präsenzzeit, 12,5h vorbereitende Selbstlernzeit) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Alle Veranstaltungen sind seminaristische angelegt. Sie kombinieren Input- und Verarbeitungs-, Transfer- und Reflexions- bzw. Diskussionsphasen.		
Lernformen:	Modelle; Reflexion; Vorlesung; Diskussion; Gruppenarbeit		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	ohne Modulprüfung; aktive Teilnahme und Studienleistung		
Verwendbarkeit des Moduls	Konkrete Anwendung im Modul Evaluation II, im Projekt und in der Masterthesis		
(Grundlagen-) Literatur:	Grundlagenkenntnisse in beschreibender Statistik: Lehrbuch Hauser/Humpert: signifikant? Einführung in statistische Methoden für Lehrkräfte, Zug, Klett & Balmer, 2009, Kapitel 1 – 4.		

Modulbeschreibung EV I: Grundlagen: Evaluationsdesign und Evaluationsstandards

Evaluationsstandards		
Modul: EV I	Modultitel: Grundlagen: Evaluationsdesign und Evaluationsstandards	
Modulverantwortliche: Dr. Sandra Wagner		
Qualifikationsstufe: Master		Studienhalbjahr: 1
Modulart: Pflichtmodul		
Leistungspunkte (Credits): 5	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 40 h
		davon Selbststudium: 62,5 h
		davon Prüfungszeit: 47,5 h
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Durchgang	Teilnahmevoraussetzungen: -	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • kennen verschiedene Arten von Evaluationen und die Ansprüche an wissenschaftliche Evaluationen. • reflektieren das Generieren von Wissen in der Evaluation, die Beurteilungsprozesse durch die Evaluation und die Funktionen von Evaluationen im Bildungssystem kritisch. • können Evaluationen im Kontext von Schulentwicklung und bildungspolitischen Entscheiden situieren. • können für Fragestellungen aus dem Bildungsbereich ein geeignetes Evaluationsdesign ausarbeiten. • können Methoden der Datenerhebung anwenden.	
Inhalte des Moduls:	• Arten und Funktionen von Evaluationen • Datenerhebung und Designs von Evaluation	
Art der Lehrveranstaltung(en):	Die Lehrveranstaltungen umfassen 5 Veranstaltungstage (8h Präsenzzeit, 12,5h vorbereitende Selbstlernzeit) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Alle Veranstaltungen sind seminaristische angelegt. Sie kombinieren Input- und Verarbeitungs-, Transfer- und Reflexions- bzw. Diskussionsphasen.	
Lernformen:	Vorlesung; Diskussion; Gruppenarbeit; Arbeit im Lerntandem; Fallanalysen; Reflexion	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulprüfung):	ohne Modulprüfung; aktive Teilnahme und Studienleistung	
Verwendbarkeit des Moduls	Grundlage für das Modul EV II	
(Grundlagen-) Literatur:	-	

Modulbeschreibung UE I: Grundlagen der Unterrichtsentwicklung

Modul: UE I Modultitel: Grundlagen der Unterrichtsentwicklung		
Modulverantwortliche: Prof. Reto Stocker		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 2	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 5	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 40 h
		davon Selbststudium: 62,5 h
		davon Prüfungszeit: 47,5 h
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: -	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • verstehen Unterrichtsentwicklungskonzepte im historischen und systemischen Zusammenhang. • wissen von den Qualitäten ‚guten Unterrichts und guten Schulen‘ aus der Bildungsforschung. • kennen ein Instrument zur Beobachtung von Unterrichtsprozessen. • sind in der Lage Aktuelles aus der interdisziplinären Lernforschung in ihr Verständnis zur Weiterentwicklung von Unterricht einzubeziehen. • erkennen anhand von Fallbeispielen unterschiedliche Wege, die Schulen und deren Beteiligte gehen können.	
Inhalte des Moduls:	• Unterrichtsqualität • Prozessgestaltung in der Qualitätsentwicklung von Unterricht	
Art der Lehrveranstaltung(en):	Die Lehrveranstaltungen umfassen 5 Veranstaltungstage (8h Präsenzzeit, 12,5h vorbereitende Selbstlernzeit) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Alle Veranstaltungen sind seminaristische angelegt. Sie kombinieren Input- und Verarbeitungs-, Transfer- und Reflexions- bzw. Diskussionsphasen.	
Lernformen:	Inputreferate, (individuelle) Vertiefungen, (gemeinsame) Reflexion; Kooperative Lernformen mit Partner und Gruppen; Plenumsdiskussionen; Fallanalysen	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	Schriftliche Arbeit: Hausarbeit	
Verwendbarkeit des Moduls	Grundlage für das Modul UE II	
(Grundlagen-) Literatur:	-	

Modulbeschreibung BC I: Wirksame Gesprächsführung & Moderation

Modul: BC I	Modultitel: Wirksame Gesprächsführung & Moderation		
Modulverantwortliche: Prof. Lucas Oberholzer			
Qualifikationsstufe: Master		Studienhalbjahr: 2	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 5	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 40 h	
		davon Selbststudium: 62,5 h	
		davon Prüfungszeit: 47,5 h	
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: Umgang mit der Videokamera	Sprache: Deutsch	
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • können eine Beratungshaltung einnehmen und sie wirksam werden lassen. • können verschiedene Gesprächssituationen angemessen strukturieren, führen und reflektieren. • können Formen der kollegialen Beratung einsetzen. • können Lernsituationen in der Lehrerbildung beratend gestalten. • kennen Instrumente zur Lernprozessunterstützung.		
Inhalte des Moduls:	• Lerncoaching • Mentoring und Kollegiale Beratung		
Art der Lehrveranstaltung(en):	Die Lehrveranstaltungen umfassen 5 Veranstaltungstage (8h Präsenzzeit, 12,5h vorbereitende Selbstlernzeit) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Alle Veranstaltungen sind seminaristische angelegt. Sie kombinieren Input- und Verarbeitungs-, Transfer- und Reflexions- bzw. Diskussionsphasen.		
Lernformen:	Kurzreferate; Gesprächs- und Moderationsübungen in Tandems und Kleingruppen; Kooperative Lernformen; Videoaufzeichnung einer eigenen Praxissituation mit Auswertung in Kleingruppen; Diskussionen		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	Schriftliche Arbeit: Hausarbeit		
Verwendbarkeit des Moduls	Grundlage für das Modul BC II		
(Grundlagen-) Literatur:	-		

Modulbeschreibung SE II: Vertiefung und Anwendung von Konzepten der Schulentwicklung

Modul: SE II		Modultitel: Vertiefung und Anwendung von Konzepten der Schulentwicklung	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Stefanie Schnebel			
Qualifikationsstufe: Master		Studienhalbjahr: 2	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 5	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 40 h	
		davon Selbststudium: 62,5 h	
		davon Prüfungszeit: 47,5 h	
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme am Modul SE I	Sprache: Deutsch	
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • kennen wesentliche Prozesse der Schulprogrammarbeit und der Qualitätsentwicklung und können auf diese Basis Entwicklungsprozesse analysieren, begleiten und planen. • haben sich mit Merkmalen von Schulqualität auseinandergesetzt und kennen die zentralen Elemente schulischen Qualitätsmanagements. • haben ihre Verhaltenstendenzen in Konflikten überprüft und kennen ihre diesbezüglichen Entwicklungsbereiche. • können Brüche und Konflikte in Entwicklungsprozesse auf der Grundlage entsprechender Konzepte analysieren. • verfügen über Methoden des Konfliktmanagements und können diese in Konfliktsituationen angemessen einsetzen.		
Inhalte des Moduls:	• Qualitätsentwicklung und Changemanagement • Konflikte in Entwicklungsprozessen		
Art der Lehrveranstaltung(en):	Die Lehrveranstaltungen umfassen 5 Veranstaltungstage (8h Präsenzzeit, 12,5h vorbereitende Selbstlernzeit) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Alle Veranstaltungen sind seminaristische angelegt. Sie kombinieren Input- und Verarbeitungs-, Transfer- und Reflexions- bzw. Diskussionsphasen.		
Lernformen:	Problem-based Learning; Übungen; Videoanalysen; Vorlesung; Diskussion; Gruppenarbeit		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	Schriftliche Arbeit: Hausarbeit		
Verwendbarkeit des Moduls	-		
(Grundlagen-) Literatur:	-		



Modulbeschreibung BM II: Handlungsfelder des Bildungsmanagements

Modul: BM II		Modultitel: Handlungsfelder des Bildungsmanagements	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Katja Kansteiner			
Qualifikationsstufe: Master		Studienhalbjahr: 3	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 5	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 40 h	
		davon Selbststudium: 62,5 h	
		davon Prüfungszeit: 47,5 h	
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme am Modul BM I	Sprache: Deutsch	
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden • kennen Prozesse, Mechanismen und Methoden des Projektmanagements und können Projekte entsprechend initiieren und begleiten. • sind in der Lage, Bildungsangebote und -einrichtungen wirkungsvoll nach außen zu repräsentiert. • können Sponsoringmittel für Bildungsprojekte einwerben. • verfügen über Kenntnisse im Personalmanagement. • können Maßnahmen der Personalentwicklung planen, umsetzen und begründen. • können Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote konzipieren und bewerten. • reflektieren institutionelle Strukturen und Prozesse sowie persönliche Haltungen und Handlungen auf dem Hintergrund der Diskussion um Werte und Normen in der Bildung. • setzen sich mit Fragen des Ethos in Organisationen, Entwicklungsprozessen und Führungsaufgaben auseinander.		
Inhalte des Moduls:	• Personalentwicklung und -management • Projektmanagement einschließlich Öffentlichkeitsarbeit		
Art der Lehrveranstaltung(en):	Die Lehrveranstaltungen umfassen 5 Veranstaltungstage (8h Präsenzzeit, 12,5h vorbereitende Selbstlernzeit) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Alle Veranstaltungen sind seminaristische angelegt. Sie kombinieren Input- und Verarbeitungs-, Transfer- und Reflexions- bzw. Diskussionsphasen.		
Lernformen:	Problem-based Learning; Übungen; Vorlesung; Diskussion; Gruppenarbeit; Selbstreflexion		
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	Schriftliche Arbeit: Hausarbeit		
Verwendbarkeit des Moduls	-		
(Grundlagen-) Literatur:	-		

Modulbeschreibung EV II: Vertiefung und Anwendung: Quantitative und qualitative Methodenkompetenz und Beratung

Modul: EV II	Modultitel: Vertiefung und Anwendung: Quantitative und qualitative Methodenkompetenz und Beratung	
Modulverantwortliche: Dr. Sandra Wagner		
Qualifikationsstufe: Master		Studienhalbjahr: 3
Modulart: Pflichtmodul		
Leistungspunkte (Credits): 5	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 40 h
		davon Selbststudium: 62,5 h
		davon Prüfungszeit: 47,5 h
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme am Modul EV I	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • sind fähig Fragebogen zu Einschätzungen und Einstellungen zu entwickeln, Daten statistisch zu analysieren und Ergebnisse zu interpretieren. • sind fähig Interviews mit Einzelnen und mit Gruppen zu entwickeln, durchzuführen, zu analysieren und zu interpretieren. • sind fähig, Beobachtungen im Unterricht einzusetzen, zu analysieren und zu interpretieren. • können Organisationen auf Grund von Evaluationen in ihrer Schul- oder Organisationsentwicklung und Qualitätsentwicklung beraten.	
Inhalte des Moduls:	• Methoden der Evaluation • Auswertung, Interpretation und Erarbeiten von Konsequenzen	
Art der Lehrveranstaltung(en):	Die Lehrveranstaltungen umfassen 5 Veranstaltungstage (8h Präsenzzeit, 12,5h vorbereitende Selbstlernzeit) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Alle Veranstaltungen sind seminaristische angelegt. Sie kombinieren Input- und Verarbeitungs-, Transfer- und Reflexions- bzw. Diskussionsphasen.	
Lernformen:	Vorlesung; Diskussion; Übungen; Gruppenarbeit; Fallanalysen; Videoanalysen	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	mündliche Prüfung (20min)	
Verwendbarkeit des Moduls	-	
(Grundlagen-) Literatur:	-	



Modulbeschreibung UE II: Konzepte, Vertiefung und Anwendung in der Unterrichtsentwicklung

Modul: UE II Modultitel: Konzepte, Vertiefung und Anwendung in der Unterrichtsentwicklung		
Modulverantwortliche: Prof. Reto Stocker		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 3	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 5	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 40 h
		davon Selbststudium: 62,5 h
		davon Prüfungszeit: 47,5 h
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme am Modul UE I	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • können Fragen des Umgangs mit Heterogenität reflektieren und Konsequenzen für die Gestaltung von Lernumgebungen ableiten. • kennen methodische und didaktische Konzepte, die der Weiterentwicklung von Unterricht in der Perspektive von Adaptivität und Kompetenzorientierung dienen. • haben ein Repertoire an Methoden, um didaktische Ansätze und Beurteilungsformen sinnvoll aufeinander zu beziehen. • wissen exemplarisch, wie Lernstände diagnostiziert werden und wie individuelle Begabungen gefördert werden können.	
Inhalte des Moduls:	• Umgang mit Heterogenität, Diagnose und Förderung • Adaptives und kompetenzorientiertes Unterrichten	
Art der Lehrveranstaltung(en):	Die Lehrveranstaltungen umfassen 5 Veranstaltungstage (8h Präsenzzeit, 12,5h vorbereitende Selbstlernzeit) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Alle Veranstaltungen sind seminaristische angelegt. Sie kombinieren Input- und Verarbeitungs-, Transfer- und Reflexions- bzw. Diskussionsphasen.	
Lernformen:	Inputreferate, (individuelle) Vertiefungen, (gemeinsame) Reflexion; Kooperative Lernformen mit Partner und Gruppen; Plenumsdiskussionen; Fallanalysen	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	Schriftliche Arbeit: Hausarbeit	
Verwendbarkeit des Moduls	-	
(Grundlagen-) Literatur:	-	



Modulbeschreibung BC II: Ausgewählte Beratungsformen und Coachinginstrumente

Modul: BC II Modultitel: Ausgewählte Beratungsformen und Coachinginstrumente		
Modulverantwortliche: Prof. Lucas Oberholzer		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 3	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 5	Arbeitsbelastung gesamt: 150 h	davon Kontaktzeit: 40 h
		davon Selbststudium: 62,5 h
		davon Prüfungszeit: 47,5 h
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme am Modul BC I und Umgang mit Videokamera	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • können Coaching lösungs- und ressourcenorientiert einsetzen. • kennen Möglichkeiten des Führungscoachings und der Supervision. • sind in der Lage Sitzungen effizient zu leiten und können Moderationsmethoden gezielt einsetzen. • kennen ihre Grenzen bezüglich beraterischem Handeln und können entsprechende Fälle an Beratungsexperten weitervermitteln.	
Inhalte des Moduls:	• Organisationsberatung • Coaching, Supervision	
Art der Lehrveranstaltung(en):	Die Lehrveranstaltungen umfassen 5 Veranstaltungstage (8h Präsenzzeit, 12,5h vorbereitende Selbstlernzeit) zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Alle Veranstaltungen sind seminaristische angelegt. Sie kombinieren Input- und Verarbeitungs-, Transfer- und Reflexions- bzw. Diskussionsphasen.	
Lernformen:	Kurzreferate; Gesprächs- und Moderationsübungen in Tandems und Kleingruppen; Kooperative Lernformen; Videoaufzeichnung einer eigenen Praxissituation mit Auswertung in Kleingruppen & Präsentation im Plenum; Diskussionen; Arbeit auf der Lernplattform	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	Präsentation	
Verwendbarkeit des Moduls	-	
(Grundlagen-) Literatur:	-	

Modulbeschreibung PM: Praxisorientierte Projektarbeit

Modul: PM	Modultitel: Praxismodul	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Stefanie Schnebel, Prof. Lucas Oberholzer		
Qualifikationsstufe: Master		Studienhalbjahr: 2. - 4.
Modulart: Pflichtmodul		
Leistungspunkte (Credits): 15	Arbeitsbelastung gesamt: 450 h	davon Kontaktzeit: 8 h
		davon Selbststudium: 346 h
		davon Prüfungszeit: 96 h
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: Einschlägige theoretische und forschungsmethodische Grundlagen	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • sind fähig, im Praktikum Theorie und Praxis zu verbinden, indem sie bestimmte Bereiche und Themen vertieft bearbeiten und erlernte Konzepte anwenden. • sind fähig, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Praktikum in einem Portfolio zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren. • sind fähig, ein Forschungs- oder Evaluationsvorhaben (Projekt) mit angemessenen Methoden, Verfahren und Instrumenten eigenverantwortlich zu planen, durchzuführen und auszuwerten. • sind fähig, im theoriebasierten forschungsmethodischen Vorgehen theoretische Vorklärunen mit praktischen Problemen oder Anliegen zu verbinden.	
Inhalte des Moduls:	• Praktikum • Projekt	
Art der Lehrveranstaltung(en):	Struktur des Moduls: 1. Praktikum (6 Credits) 2. Projekt (9 Credits)	
Lernformen:	Praktische Arbeit; selbständige Auseinandersetzung mit einem Schulentwicklungsthema; Portfoliomethode; Untersuchung; Projektbericht	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	Projektarbeit	
Verwendbarkeit des Moduls	Konkrete Anwendung in der Masterthesis	
(Grundlagen-) Literatur:		



Modulbeschreibung: Masterthesis

Modul: Masterthesis	Modultitel: Masterthesis	
Modulverantwortliche: Prof. Dr. Katja Kansteiner		
Qualifikationsstufe: Master	Studienhalbjahr: 3 + 4	Modulart: Pflichtmodul
Leistungspunkte (Credits): 20	Arbeitsbelastung gesamt: 600 h	davon Kontaktzeit: 8h
		davon Verfassen der Masterthesis: 592 h
Dauer und Häufigkeit: 1 mal pro Studiendurchgang	Teilnahmevoraussetzungen: Formal zur Anmeldung: Erfolgreicher Abschluss der ersten 8 Leistungsnachweise	Sprache: Deutsch
Qualifikationsziele / Kompetenzen:	Die Studierenden: • mit wissenschaftlichen Methoden und Arbeitstechniken eine wissenschaftliche Fragestellung zu untersuchen. • Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Studiengang exemplarisch anhand eines Themas bzw. einer Fragestellung einzubeziehen und anzuwenden. • eine strukturierte, sprachlich ansprechende, inhaltlich fundierte und formal vollständige Masterarbeit zu verfassen.	
Inhalte des Moduls:	• Anlage einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang einer Masterthesis • Anwendung wissenschaftlicher Methoden • Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation einer empirischen Studie	
Art der Lehrveranstaltung(en):	Themen der einzelnen Veranstaltungen: 1. Kolloquium zur Masterthesis (8 h) 2. Verfassen der Masterthesis (592 h)	
Lernformen:	Kolloquium	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits) (Modulprüfung):	Masterthesis	
Verwendbarkeit des Moduls	Abschlussarbeit	
(Grundlagen-) Literatur:	-	

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7611.51

26. Januar 2018

Erste Änderung der gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst

vom 26. Januar 2018

Aufgrund von § 58 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26. Januar 2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am xx.xx. 2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- § 8 wird wie folgt ergänzt/geändert:
- Die Anlage wird wie folgt geändert

§ 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens¹

(2) Durch diese Prüfung werden die besondere Eignung und die besonderen Fähigkeiten nachgewiesen, die in den BA-Lehramts-Studiengängen im Fach Kunst erforderlich sind.

§ 2 Antrag

(2) Der Antrag für eine Eignungsprüfung im Sommersemester sowie im Wintersemester ist spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen, bei

der die Eignungsprüfung abgelegt wird. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig durch die jeweiligen Hochschulen bekannt gegeben.

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfer/innen

(2) Der Fakultätsvorstand bestimmt aus den Lehrenden des Faches Kunst auf Vorschlag der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; diese/dieser soll Hochschullehrer/in sein. Die/Der Vorsitzende bestimmt aus den Lehrenden des Faches die Fachprüfer/innen. Die/Der Vorsitzende kann selbst Fachprüfer/in sein; eine/einer der Fachprüfer/innen soll Hochschullehrer/in sein. Die/Der Vorsitzende und die Fachprüfer/innen bilden den Prüfungsausschuss. Er umfasst in der Regel drei Personen.

§ 8 Befreiung von der Eignungsprüfung

(1) Bewerber/innen, die schon ein künstlerisches/gestalterisches Hochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben, werden auf Antrag und gegen die Vorlage ihrer Studienabschlusszeugnisse von der Eignungsprüfung befreit.

(2) Bewerber/innen, die in einen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunst

1. aus einem nicht abgeschlossenen künstlerischen/ gestalterischen Studiengang an einer staatlich anerkannten Hochschule

2. aus einem nicht abgeschlossenen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunst an einer Hochschule

an eine Pädagogische Hochschule in Baden-Württemberg wechseln wollen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden. Entsprechendes gilt, wenn bereits ein Kontaktstudium im Fach Kunst oder mit engem Bezug zum Fach Kunst oder ein Erweiterungsfach Kunst studiert worden ist. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf der Grundlage der bisherigen künstlerischen/gestalterischen Studienergebnisse, dem Nachweis der bisherigen Studienleistungen und einem Gespräch, in dem die/der Bewerber/in den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Kunst erbringen muss.

3. Bewerber/innen, die bereits in anderen Fächern an einer Pädagogischen Hochschule eingeschrieben sind und einen Fachwechsel an dieser Hochschule vornehmen möchten, können bei besonderer Eignung von der

¹ Im Folgenden "Eignungsprüfung"

Eignungsprüfung befreit werden, wenn eine Teilnahme an dieser zum nächstmöglichen regulären Termin eine vermeidbare Verlängerung der Studiendauer zur Folge hätte. Der Termin für den Nachweis der besonderen Eignung wird an jedem Hochschulstandort gesondert festgelegt und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen künstlerischen Leistung und einem Gespräch. Umfang und Dauer des Nachweises orientieren sich an den Angaben zur Eignungsprüfung gemäß Anlage.

Diese Befreiung von der Eignungsprüfung ist nur gültig für die Hochschule, an welcher der Bewerber/die Bewerberin bereits eingeschrieben ist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft.

Weingarten, den 26.01.2018

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)

Anlage

(zu § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3)

Die Eignungsprüfung für das Fach Kunst besteht aus den folgenden Teilen:

1. Mappenprüfung:
Vorlage einer Mappe mit 10 eigenen künstlerischen Arbeiten. Die Mappe wird zur Eignungsprüfung mitgebracht.
2. Künstlerische Praxis:
Ca. 3-stündige künstlerische Klausur, in der zu einer Problemstellung gearbeitet wird.

Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7741.10

29. Januar 2018

Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 29. Januar 2018

Aufgrund von § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 29. Januar 2018 die folgende Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung beschlossen.

§ 1 Zugehörigkeit

(1) Dem Rektorat gehören an:

1. als hauptamtliche Mitglieder
 - a) die Rektorin oder der Rektor
 - b) die Kanzlerin oder der Kanzler
2. als nebenamtliche Mitglieder
 - a) die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und Weiterbildung
 - b) die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten in der oben genannten Reihenfolge die Rektorin oder den Rektor. Die Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten einander gegenseitig. Hilfsweise werden sie durch die Rektorin oder den Rektor vertreten.

Die Kanzlerin oder der Kanzler wird durch ein vom Rektorat bestimmtes Mitglied bzw. durch eine vom Rektorat bestimmte Angehörige oder einen vom Rektorat bestimmten Angehörigen der Hochschule vertreten.

§ 2 Sitzungen

Die Sitzungen des Rektorats finden in der Regel jeweils einmal in der Woche statt, soweit nicht die Rektorin oder der Rektor etwas anderes bestimmt. Jedes Rektoratsmitglied teilt spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Sekretariat der Rektorin oder des Rektors mit, welche Tagesordnungspunkte zu behandeln sind.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder wenn mindestens zwei Mitglieder – darunter die Rektorin oder der Rektor – anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Das Rektorat kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (auch per E-Mail) beschließen. Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Dabei ist anzugeben, wer für die Durchführung verantwortlich ist. Wird ein Rektoratsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich überstimmt, kann dieses verlangen, dass die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung erneut behandelt wird. Der Beschluss wird dann solange ausgesetzt. In der nächsten Sitzung wird endgültig beschlossen.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Die Mitglieder des Rektorats vertreten ihre Geschäftsbereiche im Rahmen von § 16 Abs. 2 LHG eigenständig. Wichtige Maßnahmen sind in den Rektoratssitzungen zu berichten. Sitzungen des Senats und Vorschläge für die Sitzungen des Hochschulrates werden gemeinsam vorbereitet. Alle Mitglieder des Rektorats berichten kontinuierlich über ihre Geschäftsbereiche. Sie verantworten die einschlägigen Teile im Rechenschaftsbericht. Die Rektorin oder der Rektor verantwortet den Rechenschaftsbericht insgesamt.

(2) Im Einzelnen ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig:

1. Die Rektorin oder der Rektor
 - für die Vertretung der Hochschule; die Außenvertretung kann durch die Rektorin oder den Rektor an die anderen Rektoratsmitglieder delegiert werden
 - für alle Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit, sowie der Auslandsbeziehungen.
2. Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung und Weiterbildung
 - für alle Angelegenheiten der Forschung
 - für die Leitung der Forschungskommission
 - für die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - für die Akademie für wissenschaftliche Weiterbildung

Der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung arbeitet das Servicezentrum Forschung zu.
3. Die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium
 - für alle Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen, soweit sie nicht Angelegenheiten der Fakultät sind

Der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium arbeiten das Studierendensekretariat sowie das Zentrale Prüfungsamt zu.
4. Die Kanzlerin oder der Kanzler
 - für alle Angelegenheiten zu Haushalt und Finanzen
 - für die Leitung der Hochschulverwaltung einschließlich der Dienstaufsicht über deren Bedienstete
 - für die Bibliothek
 - für das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIMT)

Weingarten, 29. Januar 2018

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)

(3) Besteht zwischen den Mitgliedern des Rektorates eine Meinungsverschiedenheit über die Zuordnung einer Angelegenheit zu einem der genannten Geschäftsbereiche, ist ein Beschluss für die Zuständigkeit herbeizuführen. Bis dahin entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Zuständigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. September 2017 außer Kraft.